



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0019-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0210, Arbeitsrichtlinie Wein

Die Arbeitsrichtlinie Wein (VB-0210) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung 479/2008 und des Weingesetzes 1999 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zur Festlegung allgemeiner Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 479/2008](#) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999;
2. die [Verordnung EG\) Nr. 555/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzial und der Kontrollen im Weinsektor;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 436/2009](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor;
4. das Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein ([Weingesetz 1999](#)), BGBl. I Nr. 141/1999;
5. die Verordnung über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 1999 ([Weingesetz-Formularverordnung](#)), BGBl. II Nr. 512/2002;
6. die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts ([Weingesetz-Durchsetzungsverordnung](#)), BGBl. II Nr. 169/2001.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Wein, Traubensaft und Traubenmost bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen. Auf die einschlägigen Verbrauchsteuervorschriften wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Umfang der Beschränkungen

Den Beschränkungen unterliegen nachstehend angeführte Waren; die Ziffern am rechten Rand verweisen auf die zugehörigen folgenden Abschnitte:

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Abschnitt
0806 10 90	Frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben	Abschnitt 3
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 10	Schaumwein	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 21 2204 29	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 30 10	anderer Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2204 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	anderer Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stummgemachter Most	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
2206 00 10	Tresterwein	Abschnitt 3
2209 00 11 2209 00 19	Weinessig	Abschnitt 3
2307 00 11 2307 00 19	Weintrub	Abschnitt 3
2308 00 11 2308 00 19	Traubentrester	Abschnitt 3

1.2. Dokument V I 1

Das Dokument V I 1 ist ein Dokument, das auf einem Vordruck ausgestellt ist, der dem Muster in Anlage 1 entspricht. Es ist von einer amtlichen Stelle oder einem Labor eines Drittlandes (siehe Abschnitt 1.5.) auszustellen. Der Vordruck, der aus einem Original und einer Durchschrift besteht, ist im Durchschreibeverfahren und in der Sprache, in der er gedruckt ist, auszufüllen. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die von der **amtlichen Stelle** (Abschnitt 1.5.), die ihn unterzeichnet, zugeteilt wird.

Hinweis: Für die Erklärung des Dokuments VI 1 in Feld 44 der Zollanmeldung stehen bei e-zoll folgende Dokumentenartcodes zur Verfügung:

- **C017** => versehen mit einem Vermerk gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung EG) Nr. 555/2008 [Bescheinigung, dass ein eingeführter Wein eine geografische Angabe trägt, die dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Gemeinschaftsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Ursprungsland des Weins entspricht]
- **C014** => ohne Vermerk gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung EG) Nr. 555/2008

1.3. Teildokument VI 2

Das Teildokument VI 2 (Anlage 2) wird von einer Zollstelle der Gemeinschaft auf Grund eines Dokumentes VI 1 oder eines Teildokumentes VI 2 ausgestellt. Soll eine Sendung, die von einem Dokument VI 1 begleitet wird, geteilt werden, ist für jede Teilsendung ein gesondertes Teildokument VI 2 auszustellen. Das Teildokument VI 2 besteht aus einem Original und zwei Durchschriften und ist im Durchschreibeverfahren und in der Sprache, in der es gedruckt ist, auszufüllen.

Hinweis: Für die Erklärung des Teildokument VI 2 in Feld 44 der Zollanmeldung stehen bei e-zoll folgende Dokumentenartcodes zur Verfügung:

- **C018** => versehen mit einem Vermerk gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung EG) Nr. 555/2008 [Bescheinigung, dass ein eingeführter Wein eine geografische Angabe trägt, die dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS), den Gemeinschaftsvorschriften über geografische Angaben oder einer Vereinbarung über die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Ursprungsland des Weins entspricht]
- **C015** => ohne Vermerk gemäß Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung EG) Nr. 555/2008

1.4. Anwendungszeitpunkt

Die Beschränkungen finden in jenem Zeitpunkt Anwendung, in dem die im Abschnitt 1.1. angeführten Waren

- im Versandverfahren neu aufgegeben werden, oder
- dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, oder
- in ein Drittland ausgeführt bzw. wiederausgeführt werden.

1.5. Amtliche Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der Weinexportdokumente beauftragt worden sind

- (1) Die Kommission erstellt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden der Drittländer Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der amtlichen Stellen und Laboratorien sowie der Weinerzeuger, die zur Ausstellung von Dokumenten V I 1 ermächtigt sind. Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die derzeit geltende Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern zur Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente beauftragt worden sind, ist von der Kommission gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 im [ABI. Nr. C 139](#) vom 5. Juni 2008 veröffentlicht worden.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß Artikel 82 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 dürfen die in Abschnitt 1.1. angeführten Waren, bei denen auf diesen Abschnitt verwiesen wird, nur dann eingeführt werden, wenn

- eine von einer amtlichen Stelle (siehe Abschnitt 1.5.) des Ursprungslandes ausgestellte Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 82 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und
- falls die Waren für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt sind, ein Analysebulletin eines vom Ursprungsland amtlichen anerkannten Laboratoriums (siehe Abschnitt 1.5.)

vorgelegt wird.

(2) Gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 sind die Bescheinigung und das Analysebulletin in einem einzigen Dokument (V I 1 – siehe Abschnitt 1.2.) auszustellen, wobei die Bescheinigung von einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes und das Analysebulletin von einem amtlich anerkannten Laboratorium im Ursprungsland auszustellen ist.

(3) Aus jenen Drittländern (Ursprungsländern), die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium (siehe Abschnitt 1.5.) benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.2. Zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

2.2.1. Inhalt der Bescheinigung (Feld 10 des Dokumentes V I 1) und des Analysebulletins (Feld 11 des Dokumentes V I 1)

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und denselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Gemeinschaft und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, ist die Vorlage der Bescheinigung und des Analysebulletins gemäß Abschnitt 2.1. auf ein und demselben **Vordruck V I 1** erforderlich (Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008). Bei der Abfertigung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind der zuständigen Zollstelle des Mitgliedsstaates, auf dessen Gebiet die Zollabfertigung erfolgt, das Original und die Durchschrift des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44*

der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“) bzw. Teildokumentes V I 2 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) auszuhändigen. Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine sowie für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.

(2) Die im Feld 10 vorgedruckte Bescheinigung, in der anzugeben ist, ob das Erzeugnis zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht, muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungslandes ausgestellt worden sein, die hiezu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.) Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Das Analysebulletin muss folgende Angaben enthalten:

a) für Traubenmost und Traubensaft:

- Dichte;

b) für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost:

- Gesamtalkoholgehalt,
- vorhandener Alkoholgehalt;

c) für Wein, Traubenmost und Traubensaft:

- Gesamtrockenmasse,
- Gesamtsäuregehalt,
- Gehalt an flüchtiger Säure,
- Zitronensäuregehalt,
- Gesamtschwefeldioxidgehalt,
- Vorhandensein von Sorten, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind (Direkträgerhybriden), oder anderen Sorten, die nicht zur Art *Vitis vinifera* gehören.

Das Analysebulletin muss von einer amtlichen Stelle oder einem Labor des Ursprungslandes ausgestellt worden sein, die hiezu ermächtigt sind (siehe Abschnitt 1.5.). Aus jenen Drittländern, die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Über Erleichterungen siehe Abschnitt 2.2.3.

2.2.2. Analytische Abweichungen für bestimmte Weine

(1) Abweichend von den in Abschnitt 2.1. Abs. 2 angeführten Einfuhrerfordernissen dürfen die nachstehend angeführten Weine in die Gemeinschaft eingeführt werden:

a) Weine mit Ursprung in der Schweiz¹⁾, die zwingend mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, einem Qualitätswein b.A. gleichgestellt werden können und deren Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Weinsäure, mehr als 3 g/l beträgt, wenn sie zu mindestens 85 % aus Trauben einer oder mehrerer der nachstehenden Rebsorten gewonnen worden sind:

- Chasselas,
- Müller-Thurgau,
- Sylvaner,
- Pinot noir,
- Merlot.

b) Weine mit Ursprung in Kanada, deren vorhandener Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt und deren Gesamtalkoholgehalt ohne Anreicherung 15 % vol überschreitet, wenn sie wie folgt bezeichnet sind:

- durch eine geographische Angabe und
- durch die Angabe „Icewine“

unter den Bedingungen, die in der Gesetzgebung der Provinzen „Ontario“ und „British Columbia“ festgelegt sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die amtliche Stelle (siehe Abschnitt 1.5.) in Feld 15 des Dokuments V I 1 den nachstehenden Vermerk einzutragen und diesen durch Aufdruck ihres Stempels zu beglaubigen:

„Dieser Wein erfüllt die in Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und in [der] Verordnung (EG) Nr. 555/2008 vorgesehenen Bedingungen.“

¹⁾ Im Hinblick auf die durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vereinbarten Sonderregelungen (siehe [Abschnitt 2.4.3.](#)) ist diese Bestimmung gegenstandslos.

2.2.3. Erleichterungen

(1) Handelt es sich um einen Wein

- mit Ursprung in einem Drittland, das besondere Garantien geboten hat ²⁾ und
- ist dieser Wein in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern und einem nicht wieder verwendbaren Verschluss abgefüllt,

so sind im Teil „Analysebulletin“ des Dokumentes V I 1 nur folgende Angaben einzutragen:

- vorhandener Alkoholgehalt,
- Gesamtsäuregehalt und
- Gesamtschwefeldioxidgehalt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen die Weinerzeuger die Bescheinigung oder das Analysebulletin (Dokument V I 1) überdies selbst ausstellen, sofern diese Weinerzeuger zur Ausstellung dieser Dokumente ermächtigt worden sind (siehe Abschnitt 1.5.). Die ermächtigten Weinerzeuger haben im Feld 9 des Vordruckes V I 1 den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde des Drittlandes anzugeben, die die Zulassung für die Ausstellung erteilt hat. Ferner haben die ermächtigten Weinerzeuger anzugeben

- in Feld 1: Name, Anschrift und Registriernummer und
- in Feld 10:
 - den vorhandenen Alkoholgehalt,
 - die Gesamtsäure und
 - den Gesamtschwefeldioxidgehalt.

In den Feldern Nrn. 9 und 10 haben sie diese Angaben an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen, nachdem die Worte „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters der amtlichen Stelle“ und „Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters des Laboratoriums“ gestrichen worden sind. Das Anbringen von Stempeln und die Angabe des Namens und der Anschrift des Laboratoriums ist nicht erforderlich.

²⁾ Diese Erleichterung ist derzeit nur für Wein mit Ursprung in **Australien** anzuwenden.

2.3. Nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmte Waren

(1) Für jede Partie (= Menge eines Erzeugnisses, die von ein und demselben Absender an ein und demselben Empfänger versandt wird), die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch **nicht** geeignet ist, ist nur die Bescheinigung im Feld 9 des **Vordruckes V I 1** erforderlich. Das Analysebulletin (Feld 10) muss nicht ausgefüllt werden.

(2) Hinsichtlich Sonderregelungen für Likör- und Brennweine sowie für Weine mit ermäßigtem Zollsatz siehe Abschnitt 2.4.

(3) Aus jenen Drittländern die keine amtliche Stelle benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

2.4. Sonderregelungen

2.4.1. Likör- und Brennweine

Bei Likör- und Brennweinen sind nur solche V I 1 - Dokumente als gültig anzuerkennen, bei denen die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 14 folgendes vermerkt haben:

„Es wird bescheinigt, dass der diesem Wein zugesetzte Alkohol aus Weinbauerzeugnissen gewonnen worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.2. Weine mit ermäßigtem Zollsatz

Bei Weinen, die mit einem ermäßigten Zollsatz in die Gemeinschaft eingeführt werden, können die V I 1 - Dokumente gleichzeitig als Bescheinigungen der Ursprungsbezeichnung dienen, wenn die amtlichen Stellen (siehe Abschnitt 1.5.)

a) in Feld Nr. 14 folgendes vermerkt haben:

„Es wird bescheinigt, dass der in diesem Dokument genannte Wein im Weinbaugebiet ... erzeugt wurde und ihm nach den Vorschriften des Ursprungslandes die in Feld Nr. 6 angegebene geographische Angabe zuerkannt worden ist“,

b) und diesen Vermerk ergänzt haben durch:

- den Namen und die vollständige Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- die Unterschrift eines zuständigen Sachbearbeiters dieser Stelle und
- den Stempelaufdruck dieser Stelle.

2.4.3. Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz

(1) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABI. EG Nr. L 114 vom 30.4.2002 S. 132, entfällt für Weinbauerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz abweichend von Abschnitt 2.1. die sonst erforderliche Analyse. Für die Einfuhr ist lediglich ein „Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“*) erforderlich. Hinsichtlich dieses Begleitpapiers gilt Abschnitt 3.1. mit folgenden Abweichungen:

- als „Begleitpapier“ kann entweder das Formular gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 (Muster ³) siehe Anlage 3) oder ein „Geschäftspapier“ (Abschnitt 3.1. Abs. 2) verwendet werden;
- das „Begleitpapier“ bzw. das „Geschäftspapier“ muss eine **zusätzliche** Angabe enthalten, aus der sich das Los, zu dem das Weinbauerzeugnis gehört, feststellen lässt.

(2) Zur Zollabfertigung ist das Original **und** eine Kopie des „Begleitpapiers“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“*) bzw. des „Geschäftspapiers“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7020“*) vorzulegen. Dieses Dokument bildet bei der Einfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage

³) Bei dem in [Anlage 3](#) als Muster angeschlossenen Vordruck handelt es sich um das Begleitdokument gemäß der Verordnung (EG) Nr. 436/2009; das schweizerische Formular trägt die Bezeichnung „Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus aus der Schweiz“ und entspricht ansonsten diesem Vordruck.

zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Liegt es nicht vor, ist entsprechend der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(3) Die Bezugsnummer der vorgelegten Unterlage ist in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist auf beiden Ausfertigungen zu bestätigen. Das Original ist an die Partei zu retournieren; die Kopie ist der Anmeldung anzuschließen.

2.4.4. Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(1) Im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein, [ABI. EG Nr. L 87](#) vom 24.3.2006 S. 2, kann für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika an Stelle des Dokuments V I 1 ein „Begleitendes Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“* – Muster siehe Anlage 4) vorgelegt werden.

(2) Zur Zollabfertigung ist das Original des „begleitenden Handelspapiers“ vorzulegen und dessen Bezugsnummer in der Anmeldung zu vermerken. Die zollamtliche Abfertigung ist vordrucksgemäß zu bestätigen. Das Original ist sodann an die Partei zu retournieren.

2.5. Abfertigung zum freien Verkehr

2.5.1. Abfertigung

(1) Bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr hat der Anmelder der Zollstelle **das Original und die Durchschrift** des betreffenden Dokumentes V I 1 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C014“ oder „C017“*) oder Teildokuments V I 2 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C015“ oder „C018“*) auszuhändigen (Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008). Diese Unterlagen bilden bei der Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in dieser anzuführen. Liegen die Unterlagen nicht vor, ist entsprechend der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(2) Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 bestehen für die Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 folgende Formerfordernisse:

Die Vordrucke sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken und müssen in der Sprache, in der sie gedruckt sind, ausgefüllt sein. Sie müssen im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder handschriftlich oder anhand gleichwertiger technischer Mittel ausgefüllt werden. Handschriftlich sind sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in

Druckbuchstaben auszufüllen. Eintragungen dürfen weder unkenntlich gemacht noch überschrieben werden. Etwaige Änderungen haben durch Streichung der falschen Angaben und gegebenenfalls durch Hinzufügen der gewünschten Angaben zu erfolgen. Jede derartige Änderung muss durch Unterschrift desjenigen, der sie vorgenommen hat **und** von der amtlichen Stelle, dem Laboratorium oder der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk bestätigt sein. Jeder Vordruck erhält eine laufende Nummer, die

- bei den Vordrucken V I 1 von der amtlichen Stelle (Abschnitt 1.5.), die den Teil „Bescheinigung“ unterzeichnet,
- bei den Vordrucken V I 2 von der Zollstelle, die sie bestätigt,

zugeteilt wird. Die Felder 9 und 10 des Dokumentes V I 1 sind von den amtlichen Stellen (Abschnitt 1.5.) auszufüllen und zu bestätigen. Aus jenen Drittländern die keine amtliche Stelle oder kein Laboratorium benannt haben, ist eine Einfuhr grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 und – soweit erforderlich – auf der Rückseite des Teildokumentes V I 2 sind die abgefertigten Mengen vordrucksgemäß zu vermerken. Die Originale der bei der Abfertigung vorgelegten Dokumente V I 1 oder Teildokumente V I 2 sind an die Partei zu retournieren; die Kopien sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Für die Erteilung und Verwendung der Dokumente V I 1 und V I 2 können auch EDV-Verfahren eingesetzt werden. Der Inhalt der elektronischen V I 1 und V I 2 muss mit dem Inhalt der schriftlich ausgefertigten Dokumente (siehe Anlage 1 und Anlage 2) übereinstimmen.

2.5.2. Teilsendungen

(1) Wird eine Sendung vor der Abfertigung zum freien Verkehr geteilt, so hat der Anmelder die im Dokument V I 1 aufscheinenden Daten in Vordrucke V I 2 zu übertragen, wobei für jede Teilsendung ein Vordruck V I 2 auszustellen ist, der auf den jeweiligen neuen Empfänger zu lauten hat. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit den für die Teilmengen ausgestellten Vordrucken V I 2 sind die Teildokumente V I 2 im Feld 10 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die CRN/MRN der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Die bestätigten Vordrucke V I 2 gelten nunmehr als Teildokumente V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung der Teildokumente V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und die Originale und Durchschriften der Teildokumente V I 2 sind der

Partei zu retournieren; die Durchschrift des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung geteilt werden soll.

(3) Die Ausstellung der Teildokumente V I 2 ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70400“* zu beantragen.

2.6. Neuaufgabe im Versandverfahren

(1) Wird eine Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr **ungeteilt** weiter versandt, so hat der neue Absender die im Dokument V I 1 enthaltenen Angaben in einen Vordruck V I 2 zu übertragen. Hinsichtlich der Formerfordernisse siehe Abschnitt 2.5.1. Abs. 2. Nach Prüfung der Übereinstimmung der Angaben im Dokument V I 1 mit dem Vordruck V I 2 ist das Teildokument V I 2 im Feld 9 zollamtlich zu bestätigen. Als laufende Nummer ist von der **österreichischen Zollstelle** die CRN/MRN der betreffenden Abfertigung anzusetzen. Der bestätigte Vordruck V I 2 gilt nunmehr als Teildokument V I 2. Auf der Rückseite des Dokumentes V I 1 ist die Ausstellung des Teildokumentes V I 2 vordrucksgemäß zu vermerken. Das Original des Dokumentes V I 1 und das Original und die Durchschrift des Teildokumentes V I 2 sind der Partei zu retournieren; die Durchschrift des Dokumentes V I 1 ist der Anmeldung anzuschließen.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn eine von einem Teildokument V I 2 begleitete Sendung vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ungeteilt weiter versandt werden soll.

(3) Sollen die Waren in ein Drittland wiederausgeführt werden, ist die Ausstellung eines Teildokumentes V I 2 nicht erforderlich.

2.7. Ausnahmen

(1) Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 entfällt die Vorlage einer Bescheinigung und eines Analysebulletins (Dokument V I 1 oder Teildokument V I 2) für:

- 1) Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft aus Drittländern, sofern diese in etikettierten Behältnissen mit einem Fassungsvermögen bis zu fünf Litern abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind, wobei die beförderte Gesamtmenge, die auch aus mehreren Teilmengen bestehen kann, 100 Liter nicht übersteigt;

- 2) Erzeugnisse bis zu 30 Litern je Reisenden, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden;
 - 3) Weinmengen bis zu 30 Litern in Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen;
 - 4) Wein oder Traubensaft, der im Übersiedlungsgut von Privatpersonen enthalten ist;
 - 5) Wein oder Traubensaft, der für Ausstellungen bestimmt ist, sofern die betreffenden Erzeugnisse in etikettierten Behältnissen bis zu zwei Litern abgefüllt und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind;
 - 6) Wein, Traubenmost oder Traubensaft zu wissenschaftlichen oder technischen Versuchszwecken bis zur einer Höchstmenge von 100 Liter (unabhängig von der Größe des Behältnisses);
 - 7) Wein oder Traubensaft, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatsstellen und gleichgestellte Einrichtungen bestimmt ist und im Rahmen der abgabenfreien Menge eingeführt wird;
 - 8) Wein oder Traubensaft zur Bevorratung von Schiffen oder Flugzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 9) Wein oder Traubensaft mit Ursprung und Abfüllung in der Europäischen Gemeinschaft, der in ein Drittland ausgeführt worden ist und in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückverbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird.
- (2) Die Ausnahme des Abs. 1 Z 1 ist **nicht** mit einer oder mehreren Ausnahmen des Abs. 1 Z 2 bis 9 kumulierbar.
- (3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.7. Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode „7039“ anzugeben*.

2.8. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Ausfuhr in Drittstaaten

3.1. Ausfuhrabfertigung

(1) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 ist für die Ausfuhrabfertigung der im Abschnitt 1.1. angeführten Waren das Original **und** eine Kopie des „Begleitpapiers für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus“ erforderlich (Muster siehe Anlage 3). Dieser Vordruck ist **zwingend** zu verwenden für die Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **mehr als 60 Litern** befördert werden, **wenn die Beförderung in Österreich beginnt**. Da es für das „Begleitpapier“ keine gemeinschaftsrechtlichen Formvorschriften gibt, können Sendungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten von „Begleitpapieren“ begleitet sein, die – abgesehen von der Verwendung einer anderen Amtssprache des EU-Raumes – sowohl im Aussehen als auch in der Anordnung der einzelnen Felder vom österreichischen Vordruck abweichen.

(2) An Stelle des „Begleitpapiers“ kann auch ein „Geschäftspapier“ (zB Rechnung, Lieferschein, andere kaufmännische Unterlage) in zweifacher Ausfertigung verwendet werden. Dieses „Geschäftspapier“ hat die nachstehend angeführten Mindestangaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Versenders;
- b) Name und Anschrift des Empfängers;
- c) Bezugsnummer (Rechnungsnummer, Lieferscheinnummer) zur Feststellung der Nämlichkeit der Sendung;
- d) Datum der Ausstellung sowie das Datum des Versandes, sofern es nicht mit dem Datum der Ausstellung zusammenfällt;
- e) Bezeichnung des beförderten Erzeugnisses;
- f) Gesamtmenge des beförderten Erzeugnisses.

Bei der Ausfuhr von Weinbauerzeugnissen, deren Beförderung in Österreich beginnt, darf ein „Geschäftspapier“ nur dann verwendet werden, wenn die Weinbauerzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **60 Litern oder weniger** befördert werden.

(3) Bei der Beförderung von Erzeugnissen in Behältern mit einem Nennvolumen über 60 Litern hat das „Begleitpapier“ oder das „Geschäftspapier“ außerdem noch folgende Angaben zu enthalten:

- bei Wein:
 - den vorhandenen Alkoholgehalt,
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden;
- bei Jungwein (Sturm):
 - den gesamten Alkoholgehalt,
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden;
- bei Traubenmost:
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden, sowie
 - den Refraktometerwert oder die Volumenmasse, falls der Traubenmost unvergoren ist oder
 - den gesamten Alkoholgehalt, falls der Traubenmost teilweise vergoren ist;
- bei anderen unvergorenen Erzeugnissen:
 - die Weinbauzone, aus der das beförderte Erzeugnis stammt; dabei sind die nachstehenden Abkürzungen zu verwenden: A, B, CI a, CI b, CII, CIII a und CIII b und
 - die Behandlungen, die an dem beförderten Erzeugnis vorgenommen wurden, und
 - den Refraktometerwert oder die Volumenmasse.

(4) Das „Begleitpapier“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C652“*) oder das „Geschäftspapier“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung*

„7020“) bilden bei der Ausfuhrabfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Liegen diese Unterlagen nicht vor, ist entsprechend der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen.

(5) Die Art, das Datum und die Nummer der vorgelegten Unterlagen sind in der Ausfuhranmeldung zu vermerken. Auf beiden Ausfertigungen des „Begleitpapiers“ oder des „Geschäftspapiers“ ist die Art, das Datum und die Nummer der Ausfuhranmeldung anzusetzen und zollamtlich zu bestätigen. Beide Ausfertigungen dieser Unterlagen sind sodann an die Partei zu retournieren.

(6) Die Ausgangszollstelle hat den Austritt aus der Gemeinschaft auch auf beiden Ausfertigungen des „Begleitpapiers“ oder des „Geschäftspapiers“ durch den zollamtlich zu bestätigenden Vermerk „**AUSGEFÜHRT**“ zu bescheinigen. Beide so bestätigten Ausfertigungen des „Begleitpapiers“ oder des „Geschäftspapiers“ sind dem Ausführer oder seinem Vertreter auszuhändigen. Eine Ausfertigung hat die ausgeführten Erzeugnisse bis zum Bestimmungsort zu begleiten.

Der auf dem „Begleitpapier“ oder dem „Geschäftspapier“ anzubringende und zollamtlich zu bestätigende Vermerk lautet in den Amtssprachen der Gemeinschaft wie folgt:

- Bulgarisch: ИЗНЕЧЕНО
- Spanisch: EXPORTADO
- Tschechisch: VYVEZENO
- Dänisch: UDFØRSEL
- Deutsch: AUSGEFÜHRT
- Estnisch: EKSPORDITUD
- Griechisch: ΕΞΑΧΘΕΝ
- Englisch: EXPORTED
- Französisch: EXPORTÉ
- Italienisch: ESPORTATO
- Lettisch: EKSPORTĒTS
- Litauisch: EKSPORTUOTA
- Ungarisch: EXPORTÁLVA

- Maltesisch: ESPORTAT
- Niederländisch: UITGEVOERD
- Polnisch: WYWIEZIONO
- Portugiesisch: EXPORTADO
- Rumänisch: EXPORTAT
- Slowakisch: VYVEZENÉ
- Slowenisch: IZVOŽENO
- Finnisch: VIETY
- Schwedisch: EXPORTERAD

(7) Wird ein Drittlandserzeugnis wieder in ein Drittland ausgeführt, so ist ebenfalls ein „Begleitpapier“ oder ein „Geschäftspapier“ erforderlich. Die Vorlage des Teildokuments V I 2 ist **nicht** notwendig.

(8) Sofern der Anmelder gemäß Artikel 42 ZK aus der zur Ausfuhrabfertigung gestellten Sendung eine Probe – etwa zur betriebsinternen Beweissicherung – entnimmt, bestehen gegen eine zollamtliche Nämlichkeitssicherung keine Bedenken, falls dies vom Anmelder gewünscht wird.

(9) Wird ein Weinbauerzeugnis im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs in ein Land der Europäischen Freihandelszone (EFTA) ausgeführt, um dort gelagert, gereift und/oder abgefüllt zu werden, so ist zusätzlich zum „Begleitpapier“ oder zum „Geschäftspapier“ ein Nämlichkeitszeugnis (Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7021“) auszustellen. Dieses Nämlichkeitszeugnis hat in den für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feldern die Bezeichnung und die Menge des beförderten Weins zu enthalten. Ferner sind auf dem Nämlichkeitszeugnis Art, Datum und Nummer des „Begleitpapiers“ oder des „Geschäftspapiers“ zu vermerken.

3.2. Ausnahmen

- (1) Ein „Begleitpapier“ bzw. ein „Geschäftspapier“ ist nicht erforderlich
 1. bei der Beförderung von Weinessig in Behältnissen mit einem Nennvolumen von **mehr als 60 Litern**;
 2. für die Beförderung

- a) von Erzeugnissen des Weinbaus in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von fünf Litern oder weniger, die mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sind, der eine Angabe zur Identifizierung des Abfüllers enthält, wenn die gesamte beförderte Menge
 - bei konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, fünf Liter und
 - bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liternicht übersteigt.
 - b) von Wein oder Traubensaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatsstellen und gleichgestellte Einrichtungen bestimmt ist, im Rahmen der abgabenfreien Menge;
 - c) von Wein oder Traubensaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, der im Übersiedlungsgut von Privatpersonen enthalten und nicht zum Verkauf bestimmt ist;
 - d) von Wein oder Traubensaft in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger, der als Bordvorrat in gewerblich verwendeten Verkehrsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr dient;
 - e) von Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger durch Privatpersonen für den Eigenverbrauch des Empfängers und seiner Familie bei anderen als unter Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Beförderungen, sofern die Gesamtbeförderungsmenge 30 Liter nicht übersteigt;
 - f) von Erzeugnissen in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger zu wissenschaftlichen oder technischen Versuchszwecken bis zu einer Höchstmenge von einem Hektoliter;
 - g) von Warenproben in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger;
 - h) von Proben in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger zu einer Dienststelle oder zu einem amtlichen Laboratorium;
3. wenn ein begleitendes Verwaltungsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 (siehe Arbeitsrichtlinie Verbrauchsteuern allgemein, VS-1000, Anhang 1) verwendet wird (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C651“*).

(2) Die Freistellung von der Ausstellung eines Begleitpapiers für die unter Abs. 1 Z 2 Buchstaben **a) bis f)** genannten Beförderungen ist davon abhängig, dass der Absender jederzeit die Richtigkeit der diese Beförderung betreffenden Eintragungen in den zu führenden weinrechtlichen Ein- und Ausgangsbüchern oder in anderen von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Büchern nachweisen kann. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Einzelhändler und Privatpersonen, die gelegentlich Erzeugnisse an andere Privatpersonen abgeben.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 3.2. Anwendung findet, ist *bei e-zoll „im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode 7039“ anzugeben.*

3.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Findok behandelten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 479/2008, der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 sind gemäß § 66 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes 1999 in Verbindung mit § 1 Z 10 der Weingesetz-Durchsetzungsverordnung als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des Weingesetzes 1999 einen Betrag von **180 € als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Dokument V I 1**

1. Ausführer (Name und Anschrift)	AUSSTELLENDES DRITTLAND: V I 1 Laufende Nummer: DOKUMENT FÜR DIE EINFUHR VON WEIN, TRAUBENSAFT ODER TRAUBENMOST IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		
2. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Sichtvermerk der Zollstelle (¹) (amtlichen Eintragungen der EG vorbehalten)		
4. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung (¹)	5. Abladeort (falls nicht mit 2 identisch)		
6. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses		7. Menge in l/hl/kg (²)	8. Anzahl der Flaschen
9. BESCHEINIGUNG Das oben genannte Erzeugnis ist <input type="checkbox"/> / ist nicht <input type="checkbox"/> (³) zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt. Es entspricht den Begriffsbestimmungen oder Weinbauerzeugniskategorien der EG und war Gegenstand von önologischen Verfahren, die <input type="checkbox"/> von der OIV empfohlen und veröffentlicht sind / <input type="checkbox"/> von der EG zugelassen sind (³).			
Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift):		Ausstellungsort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters: Stempel:	
10. ANALYSEBULLETIN (Beschreibung der analytischen Eigenschaften des vorgenannten Erzeugnisses) BEI TRAUBENMOST UND TRAUBENSAFT — Dichte: BEI WEIN UND TEILWEISE GEGORENEM TRAUBENMOST — Gesamtalkoholgehalt: — vorhandener Alkoholgehalt: BEI ALLEN ERZEUGNISSEN — Gesamtrockenmasse: — Gesamtschwefeldioxid: — Gesamtäuregehalt: — flüchtige Säure: — Zitronensäure: Amtliche Stelle (Name und vollständige Anschrift): Ausstellungsort und Datum: Unterschrift, Name und Dienstbezeichnung des zuständigen Sachbearbeiters: Stempel:			

^(¹) Nur obligatorisch für Weine mit ermäßigtem Zollsatz.^(²) Nichtzutreffendes streichen.^(³) Entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
14. Sonstige Angaben			

Anlage 2

Teildokument V I 2

Abschreibungen (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	10. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	11. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	12. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
13. Sonstige Angaben			

Anlage 3**Begleitpapier zur Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus**

Begleitdokument für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a

1. Versender (Name und Anschrift)	2. Bezugsnr.
	4. Zuständige Behörde des Versandorts (Name und Anschrift)
3. Empfänger (Name und Anschrift)	6. Versanddatum
5. Beförderer und andere Angaben zur Beförderung	7. Lieferort
8. Bezeichnung des Erzeugnisses	9. Menge
10. Vom Versandmitgliedstaat vorgeschriebene zusätzliche Angaben	
11. Bescheinigungen (für bestimmte Weine)	
12. Kontrollen durch die zuständigen Behörden	Firma des Unterzeichneten und Telefonnummer
	Name des Unterzeichneten
	Ort und Datum
	Unterschrift

Anlage 4**Begleitendes Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

Begleitendes Handelspapier (¹) für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	
1. Ausführer (<i>Name und Anschrift</i>)	2. Laufende Nummer
3. Einführer (<i>Name und Anschrift</i>)	4. Zuständige US-Behörde am Versandort (<i>Name und Anschrift</i>) <i>[TTB Office]</i>
5. Zollstempel (<i>nur für Dienstgebrauch der EG</i>)	6. Datum der Abfertigung des Weins durch die Zollstelle der Gemeinschaft (<i>nur für Dienstgebrauch der EG</i>)
7. Beförderungsmittel und Angaben zur Beförderung	8. Vorgesehener Bestimmungsort (falls abweichend von 3)
9. Beschreibung des eingeführten Erzeugnisses insbesondere: vorhandener Alkoholgehalt: Farne des Erzeugnisses:	
10. Menge	
11. Bescheinigungen Das vorstehend beschriebene Erzeugnis ist zum unmittelbaren Verzehr bestimmt, erfüllt die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Bedingungen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen, wurde anhand önologischer Verfahren erzeugt, die den Vorschriften des Abkommens zwischen der EU und den USA über den Handel mit Wein entsprechen und wurde in einem Weinbaubetrieb erzeugt, der vom Alcohol and Tobacco Tax and Trade Bureau für die Erzeugung von Wein aus Weintrauben zugelassen wurde und von der Stelle dieser Behörde geprüft und kontrolliert wird. Nummer des „Federal permit“ (Weinbaubetrieb):	
12. Kontrollvermerk nur für die EG. Für Gebrauch durch die zuständige Behörde.	
13. Firma des Unterzeichners, Nummer des „Federal permit“ und Telefonnummer	
14. Name des Unterzeichners	
15. Ort, Datum	
16. Unterschrift	

(¹) Gemäß Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein.